

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 37

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— (VIII. Division.) Divisionsbefehl Nr. 2, betreffend Markbenterei und Patronenhülsen.

1) Für die Truppen dürfen Lebensmittel und Getränke nur von solchen Personen nachgeführt werden, die hiezu eine Bewilligungskarte besitzen.

2) Jedem Bataillionskommandanten ist es gestattet, für sein Bataillon „eine“ Bewilligungskarte auszustellen, jedoch nur an solche gut beleumdete Leute, die zum Wirthen einen Bewilligungsschein von der Kantonsbehörde besitzen.

3) Diese Markbenter haben sich der Militärpolizei zu unterwerfen. Ihr Platz auf dem Marsch und bei den Uebungen wird jeweilen von den Stäben (Regiment, Brigade und Division) bestimmt.

4) Dieselben dürfen nur Speisen und Getränke guter, gesundheitsträglichster Qualität verkaufen. Herüber haben die im Dienstbefehl erwähnten Organe zu wachen.

Was das Einsammeln von Patronenhülsen anbelangt, werden dieselben während dem Vorkurs bei den Schießübungen durch die Truppen selbst gesammelt und der Patronenfabrik zugesandt. Während den Feldübungen können die Patronenhülsen von Privatvaten gesammelt werden, unter der Bedingung, daß sie abgeliefert werden gegen eine noch zu bestimmende Entschädigung. Das Sammeln darf erst nach Schluß der Uebungen stattfinden.

Chur den 3. September 1884.

Der Kommandant der VIII. Armeedivision:  
A. Pfyffer.

— Divisionsbefehl Nr. 3, betreffend Feldpost.

Die Feldpost ist für den Vorkurs im Postgebäude in Chur stationirt.

Sie besorgt den sämmtlichen Postverkehr für alle Truppen der VIII. Armeedivision, soweit dieselben im Verpflegungsverhältnisse zu ihr stehen.

Es sind demnach ausgenommen: das 32. Infanterieregiment in Bellinzona; die Artilleriebrigade in Frauenfeld und Winterthur; das Kavallerieregiment in Zürich; das Geniebataillon in Brugg; das Feldlazareth in Wallenstadt und die Abtheilung II des Trainbataillons, ebenfalls in Wallenstadt.

Während den Feldübungen besorgt sie den sämmtlichen Postdienst sowohl für alle in die Linie eingerückten Korps, als für die zugetheilten Korps und den Gegner inbegriffen.

Für den Waffenplatz Chur wird Folgendes bestimmt:

1) Die Korps senden täglich zweimal und zwar Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr Plakons auf die Post zur Inempfangnahme der angekommenen Gegenstände.

2) Die Städte haben alle 2 Stunden die Post abholen zu lassen.

3) Für die Truppen in anderen Kantonnementen wird die Feldpost täglich zwei Sendungen an die Postbureau der Kantonnemente abgehen lassen. Die Korps können daselbst die Post in Empfang nehmen.

4) An den Stab der XV. Infanteriebrigade in Landquart werden täglich, so oft Poststücke vorhanden sind, Sendungen organisiert.

Für den Feldpostdienst während den Manövern folgen später besondere Weisungen.

Chur, 3. September 1884.

Der Kommandant der VIII. Armeedivision:  
A. Pfyffer.

— Der Divisionsbefehl Nr. 4 enthält einige Anordnungen, betreffend Erleichterung des Fassens der Lebensmittel.

### A u s l a n d.

**Deutschland.** (Literarisches.) (Eingef.) Das vom Königl. Großem Generalstabe soeben herausgegebene 3. Heft der „Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften“ (Preis Fr. 3. 35) enthält Aufsätze aus den verschiedensten Zeiten der preussischen Geschichte: einen „Mobilmachungsplan aus dem Jahre 1477“, nämlich das im Geh. Staatsarchiv aufbewahrte Lebensaufbot des Kurfürsten Albrecht Achilles zum Feldzug gegen Herzog Hans von Sagan. Die Urkunde, eines der ältesten und wichtigsten Dokumente zur

brandenburgisch-preussischen Kriegsgeschichte, ist in Urchrift und in heutiger Schreibweise abgedruckt. Sie läßt die Kriegserfahrung, Umsicht und Sorgfalt erkennen, mit welcher der als Regent und Heerführer berühmte Kurfürst einen Feldzug vorbereitete, gewährt Einblick in das Kriegswesen der Ritterzeit und gibt Anlaß zu Betrachtungen über die Taktik und Organisation des damaligen Heerwesens. — „Beiträge zur Geschichte des zweiten schlesischen Krieges“ enthält der zweite Aufsatz. Den wichtigsten Bestandtheil desselben bilden die Berichte Winterfeldt's an Friedrich den Großen und eine Reihe charakteristischer Bemerkungen des Königs dazu. Sie schildern in anschaulichster Weise die damalige Führung des kleinen Krieges, namentlich die Handhabung des Sicherheitsdienstes, die Einrichtung des Nachrichtenwesens, sowie die Anlage und Ausführung von Streifzügen, und werfen insbesondere ein glänzendes Licht auf das ebenso hartnäckige wie ruhmvolle Gefecht von Landeshut (22. Mai 1745). — Der letzte Aufsatz stellt den interessanten Streifzug der 6. Kavalleriebrigade unter dem Befehl des bekannten Reiterführers Generalmajor v. Schmidt durch die Sologne — von Orleans bis Clermont — (6. bis 15. Dezember 1870) dar — ein lehrreiches Beispiel, wie die Reiterei in schwierigem Gelände und bei äußerst ungünstiger Witterung sich längere Zeit selbstständig bewegen und für den Gang des Krieges wichtige Aufgaben lösen kann. — Karten und Beilagen begleiten die Darstellungen.

**Oesterreich.** (Die Schlußproduktion des Militärsecht- und Turnlehrerkurses.) Am 10. August fand im großen Turnsaale der Militärakademie die Schlußproduktion des k. k. Militärsecht- und Turnlehrerkurses statt. Um 9 Uhr Vormittags begann die Produktion mit einer Fechtübung. Es wurde hiebei das Stockfechten, das Fechten mit dem Rapier, dem Säbel, dem Bajonnet, sowie mit dem Säbel gegen das Bajonnet in exakter Weise durchgeführt. Ebenso interessant gestaltete sich das Auftreten mit dem Säbel, sowie mit dem Säbel gegen das Bajonnet. Dann folgte die Truppenproduktion, Kürturnen auf dem Pferd, dem Reck, Schaukreck und Sprungtuffen, sowie eine Freiübung mit Fahnen. Jede einzelne dieser Uebungen zeugte von den äußerst günstigen Resultaten, welche der Fecht- und Turnlehrkurs im abgelaufenen Schuljahre erzielt hatte. Die Schüler des Kurses (zehn Offiziere und ebensoviel Unteroffiziere) präsentirten sich als geschmeidige und kräftige Gestalten, die mit großer Sicherheit und besonders mit einer dem Auge wohlthuenden Eleganz die Uebungen durchführten. Hieran wurden einige sehr gelungene Evolutionen mit dem Bicycle produziert. Eine Abtheilung von acht Schülern führte das Schulfahren mit seltener Präzision und Ruhe durch. Hr. v. Wurmb, Vorstand der 6. Abtheilung des Reichskriegeministeriums, der bekanntlich der Begründer des Fecht- und Turnlehrerkurses ist, belobte schließlich die Leistungen der einzelnen Frequentanten, sowie er Gelegenheit nahm, besonders dem Kommandanten des Kurses, Major Feldmann, seine Anerkennung auszusprechen.

**Italien.** (Avancement, Verhältnisse.) Nach dem letzten Avancement zum Stabsoffiziere stellt sich heraus, daß die betreffenden Hauptleute bei der Infanterie 14, Genie 13, Artillerie 11, Kavallerie 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre, Intendanten 12, Rechnungs-offizier 18 Jahre die Kapitäncharge bekleideten. (Arm. Bl.)

### V e r s c h i e d e n e s.

— (Zur französischen Militärreorganisation) macht der „Hamburger Correspondent“ in Nr. 213 folgende Bemerkungen: „Seit Kurzem bringt die „République française“ fast täglich an bevorzugter Stelle militärische Artikel, welche augenscheinlich aus offizieller Quelle stammen. Bekanntlich steht das genannte Blatt, ebenso wie der „Temps“, mit der französischen Regierung in nahen Beziehungen. Wie der letztere vornehmlich aus maßgebenden Marinekreisen bedient wird, so die „République française“ von amtlichen Autoritäten der französischen Landarmee. Vor einigen Tagen brachte die letztere gleichzeitig mit einer kurzen und schroffen Abweisung des Artikels, in welchem der „Figaro“ ein deutsches Bündniß empfiehlt, eine bemerkenswerthe Auseinandersetzung über eine dringend notwendige Verstärkung der